

Erläuterungen für Beschäftigte zur Freistellung im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BFG)

Anspruch auf Bildungsfreistellung, welcher Zeitraum für wen?

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für Zwecke der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (Bildungsfreistellung, in anderen Bundesländern auch Bildungsurlaub genannt). Dieser Anspruch beläuft sich bei einer Arbeitswoche von fünf Tagen des Beschäftigten auf zehn Arbeitstage für den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren (jeweils ungerades/gerades Kalenderjahr: z.B. 2024/2025). Dieser Anspruch kann beliebig eingeteilt werden und ist nicht auf fünf Tage pro Jahr begrenzt. Bei einer regelmäßigen längeren oder kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der Anspruch entsprechend.

Bei der Fortbildung muss es sich um eine nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannte Veranstaltung der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung handeln. Auszubildende haben einen Anspruch auf Bildungsfreistellung von fünf Tagen im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung.

Folgende Einschränkungen gelten bei der Gewährung von Bildungsfreistellung:

- > Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht erst nach einem mindestens sechsmonatigen Beschäftigungsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis.
- > Eine Freistellung kann vom Arbeitgeber aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen für den vorgesehenen Zeitpunkt abgelehnt werden. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt dann jedoch erhalten und gilt als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen. Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich.
- > Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung, die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat, ist der Arbeitgeber nicht mehr zu einer Freistellung verpflichtet.
- > Arbeitgeber mit weniger als fünf Beschäftigten brauchen keine Freistellung zu gewähren, können dieses jedoch tun und für den betreffenden Zeitraum eine pauschalierte Erstattung gem. § 8 BFG in Anspruch nehmen.

Hinweis: Als berufliche Weiterbildung ist dabei auch eine solche Weiterbildung anzusehen, die der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten dient.

Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen mit ein (§ 3 Abs. 2 BFG).

Allgemeine Voraussetzungen

Um die Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Beschäftigungsschwerpunkt des Arbeitnehmers muss in Rheinland-Pfalz liegen.
- Die besuchte Veranstaltung muss nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Rheinland-Pfalz (BFG) anerkannt sein.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.
- Ein Beschäftigungsverhältnis bzw. ein Ausbildungsverhältnis muss seit mindestens sechs Monaten bestehen.

Verfahren der Bildungsfreistellung

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist beim Arbeitgeber schriftlich in der Regel mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn geltend zu machen. Hierbei muss ein Nachweis der Anerkennung beigefügt werden. Diese erhalten Sie vom Träger der Bildungsveranstaltung. Nach Ende der Maßnahme ist dem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen.

Informationen zum Verfahren:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon: 06131 - 967 233

E-Mail: Bildungsfreistellung@lsjv.rlp.de
Website: www.Bildungsfreistellung.rlp.de

Allgemeine Informationen:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55022 Mainz

E-Mail: Bildungsfreistellung@mastd.rlp.de
Website: www.mastd.rlp.de